



Steuerberatungsgesellschaft mbH
An der Eisenschmelze 7 · 87527 Sonthofen
Tel. 08321/6614-0 · Fax 08321/6614-66
e-mail: info@reutemann-stb.de
www.reutemann-steuerberatung.de

Wenn die Fahndung doch mal klingelt: Wie verhält man sich richtig bei Durchsuchungen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

heutzutage kann es durchaus passieren, dass auch ehrliche Steuerbürger ins Fadenkreuz der Ermittlungen der Steuerfahndung oder der Zollbehörden geraten. Grund dafür sind die international hochgradig verflochtenen Wirtschaftsbeziehungen und die ausgeklügelten Betrugsmaschen des organisierten Verbrechens, z.B. im Bereich der Schwarzarbeit. Auch eine gezielte Denunziation durch Konkurrenten oder durch in Unfrieden ausgeschiedene Mitarbeiter kann die Strafverfolgungsbehörden auf den Plan rufen.

Sollten Sie einmal unangemeldeten Besuch bekommen, gilt es Ruhe zu bewahren und nach Plan vorzugehen. Sie selbst werden die Maßnahme sowieso kaum abwenden können und Widerstand oder Behinderung können drastische strafrechtliche Folgen haben. Die wichtigste Regel lautet: Schweigen ist Gold. Anstatt mehr als absolut notwendig zu sagen, sollten Sie schnellstens versuchen, Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt zu erreichen. Denn auch für die Behörden ist die Durchsuchung ein komplexer und fehleranfälliger Vorgang. Deshalb sollte diese stets rechtlich aufgearbeitet werden, um Verfahrensfehler zu finden und bestenfalls die Maßnahme für unwirksam erklären zu lassen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** lernen Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen und erhalten Hinweise zum richtigen Verhalten während einer Durchsuchung. Zögern Sie bitte nicht, sich im Fall der Fälle sofort mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wenn die Fahndung doch mal klingelt: Wie verhält man sich richtig bei Durchsuchungen?

Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten, denn fehlendes Wissen kann schwerwiegende Folgen haben!

Der Durchsuchungsbeschluss als formale Voraussetzung

- Lassen Sie sich unbedingt den Durchsuchungsbeschluss aushändigen!
- Prüfen Sie die **zeitliche Geltung**. Nach sechs Monaten ist der Beschluss nicht mehr gültig!
- Der Beschluss muss den **Tatvorwurf sowie die Begründung** desselben enthalten (z.B. Steuerhinterziehung inkl. der betroffenen Steuerarten und Zeiträume).
- Prüfen Sie, ob der Beschluss **von einem Richter unterschrieben** ist.
- Besteht kein Verdacht auf Tatbeteiligung Ihrerseits, gelten für die Durchsuchung erhöhte Anforderungen. Es ist z.B. nur die Suche nach bestimmten Gegenständen und Unterlagen erlaubt.
- Vor der Durchsuchung müssen die Beamten Sie über Ihre Rechte belehren.



Ausnahme: Durchsuchung ohne gültigen Beschluss

Da die Durchsuchung Grundrechte, wie die Unverletzlichkeit Ihrer Wohnung beeinträchtigt, unterliegt der Durchsuchungsbeschluss grundsätzlich einem **Richtervorbehalt**. Ausnahmsweise kann auch ohne durchsucht werden, wenn **Gefahr im Verzug** besteht, also wenn die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde (z.B. wenn der Beschuldigte Beweismittel vernichten könnte).

- Lassen Sie sich die Gründe für eine Gefahr im Verzug erläutern.
- Notieren Sie unbedingt **Namen und Dienstnummern** der mit der Durchsuchung befassten Beamten sowie die entsprechende Behörde.



Ihre Pflichten bei der Durchsuchung

- Gewähren Sie Zugang zu den im Durchsuchungsbeschluss genannten Räumlichkeiten - aber zu keinen weiteren.
- Stören Sie die Durchsuchungsmaßnahmen nicht, es besteht sonst die Gefahr einer Festnahme.
- Suchen Sie die verlangten Gegenstände oder Unterlagen heraus, um eventuelle Beschädigungen, Beschlagnahmen und Zufallsfunde zu verhindern.
(Wichtig: Kreuzen Sie im Durchsuchungsprotokoll bzw. Sicherungsverzeichnis „nicht freiwillig herausgegeben“ an.)
- Körperliche Durchsuchungen müssen Sie zulassen, wenn diese im Durchsuchungsbeschluss genannt werden. Diese müssen allerdings üblicherweise von einer Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden.
- Geben Sie nur die unbedingt erforderlichen Auskünfte, lassen Sie sich auf keinen Fall in weitere Gespräche verwickeln.
- Ihre Angestellten sollten überhaupt nichts mit den Beamten besprechen, sondern bei allen Fragen auf den internen Ansprechpartner verweisen.



Ihre Rechte bei der Durchsuchung

- Sie müssen keine Angaben zum Tatvorwurf machen!
- Sie dürfen einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzuziehen, ein Telefonat darf Ihnen nicht verweigert werden. Bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Beraters zu warten.
- Sie dürfen Durchsuchungszeugen hinzuziehen.
- Von wichtigen Privat- und Geschäftsunterlagen können üblicherweise Kopien angefertigt werden.
- Bestehen Sie auf ein Verzeichnis der mitgenommenen Gegenstände und eine möglichst genaue Auflistung (sog. Sicherungsverzeichnis).
- Für bestimmte Unterlagen (z.B. Patienten- oder Mandantenakten, Presseunterlagen) können Beschlagnahmeverbote bestehen.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum richtigen Verhalten im Fall einer Durchsuchung durch die Steuerfahndung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.